

74. Unter welchen Voraussetzungen ist nach den Grundsätzen des rheinisch-französischen Rechtes der Vormund befugt, die Gelder seines Mündels, ohne daß er einer Ermächtigung des Familienrates, bezw. des Gerichtes bedarf, durch den Ankauf von Grundstücken anzulegen?²

Code civil Artt. 450. 455. 457.

¹ Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 3 Nr. 96 S. 347. D. R.

² Der Ansicht des Reichsgerichtes sind: Duranton, Bd. 3 Nr. 570; Aubry et Rau, Bd. 1 S. 459 Note 25; Franzöf. Kassationshof (Sirey, 63, 1. 9 und 65, 1. 206). — H. M.: Demolombe, Bd. 8 Nr. 677 u. Laurent, Bd. 5 Nr. 60. D. C.

II. Civilsenat. Urth. v. 3. Oktober 1882 i. S. S. (Rl.) w. L. (Bekl.)
Rep. II. 2/82.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Durch notariellen Akt vom 13. August 1874 kaufte der Apotheker S., als Vormund seines minderjährigen Sohnes, von L. ein Wohn- und Badehaus für den Preis von 13 000 Thlr., von welchem 3000 Thlr. innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme des Aktes, 1000 Thlr. am 11. Novbr. 1874 und die verbleibenden 9000 Thlr. zu je einem Viertel in den Jahren 1875 bis 1878 bezahlt werden sollten. Die erste Teilzahlung ist am 15. August 1874 von dem Vater S. geleistet, und es sind ferner am 5. Oktober 1874, nachdem inzwischen der Minderjährige emanzipiert worden, weitere 1000 Thlr. von dessen Kurator gezahlt worden.

Da die späteren Termine nicht eingehalten wurden, so erfolgte seitens des Verkäufers Zahlungsaufforderung, gegen welche der Emanzipierte mit seinem Kurator Einspruch einlegte, und zugleich Klage dahin erhob, den genannten Kaufvertrag, der über die gesetzliche Befugnis des Vormundes hinausgehe, daher mit dem in Erfüllung desselben geschehenen Zahlungen nicht zu Rechte bestehen könne, für nichtig zu erklären und den L. zur Rückzahlung der empfangenen 4000 Thlr. zu verurtheilen. Von den Vorinstanzen ist angenommen, daß der fragliche Vertrag eine innerhalb der Befugnisse des Vormundes liegende Verwaltungsmaßregel darstelle. Die Entscheidung zweiter Instanz wurde vernichtet aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß der Vormund, welcher das Vermögen des Mündels als guter Hausvater zu verwalten hat, die von den Einkünften desselben verbleibenden Überschüsse, sowie namentlich auch die etwa eingehenden Kapitalbeträge rentbar anlegen muß, Artt. 450. 455 und 456 Code civil;

daß diese Anlage unbedenklich auch durch den Erwerb von Grundstücken geschehen kann, und keine Vorschrift des Code civil bestimmt, daß der Vormund hierzu einer Ermächtigung des Familienrates bezw. des Gerichtes bedürfe;

daß damit aber die weitere hier streitige Frage, ob ein solcher

Erwerb des Vormundes auch dann ohne Ermächtigung rechtswirksam geschehen könne, wenn der Preis desselben nicht völlig gezahlt werde, vielmehr ein größerer oder geringerer Teil desselben rückständig bleibe, noch nicht beantwortet ist;

daß diese Frage nach dem Zusammenhange der in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen nur unter der Voraussetzung bejaht werden kann, daß es sich bei einem derartigen Erwerbe in der That um eine den Grundsätzen einer richtigen Verwaltung entsprechende Vermögensanlage handelt, namentlich also der Restpreis zur Zeit der Fälligkeit aus den Einkünften oder sonst flüchtig werdenden Mitteln des Mündels füglich gedeckt werden kann; im anderen Falle aber dieser Erwerb als im Wesen die Kontrahierung einer Darlehnschuld enthaltend anzusehen ist, daher der Bestimmung des Art. 457 a. a. O. unterliegt, und ohne die vorgeschriebene Ermächtigung der Rechtsbeständigkeit entbehrt;

daß nun das Oberlandesgericht, was die streitige Frage betrifft, zwar im allgemeinen den richtigen Grundsatz aufgestellt, dagegen aber die erforderliche Prüfung, ob die thatsächlichen Voraussetzungen ihrer Bejahung hier vorliegen, völlig unterlassen hat;

daß hiernach das angegriffene Urteil zu vernichten und die Sache, da sie zur definitiven Entscheidung nicht reif, an das Oberlandesgericht zurückzuweisen ist.“